

Bekanntmachung der Stadt Lüdenscheid

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 845 „Westliche Fußgängerzone“

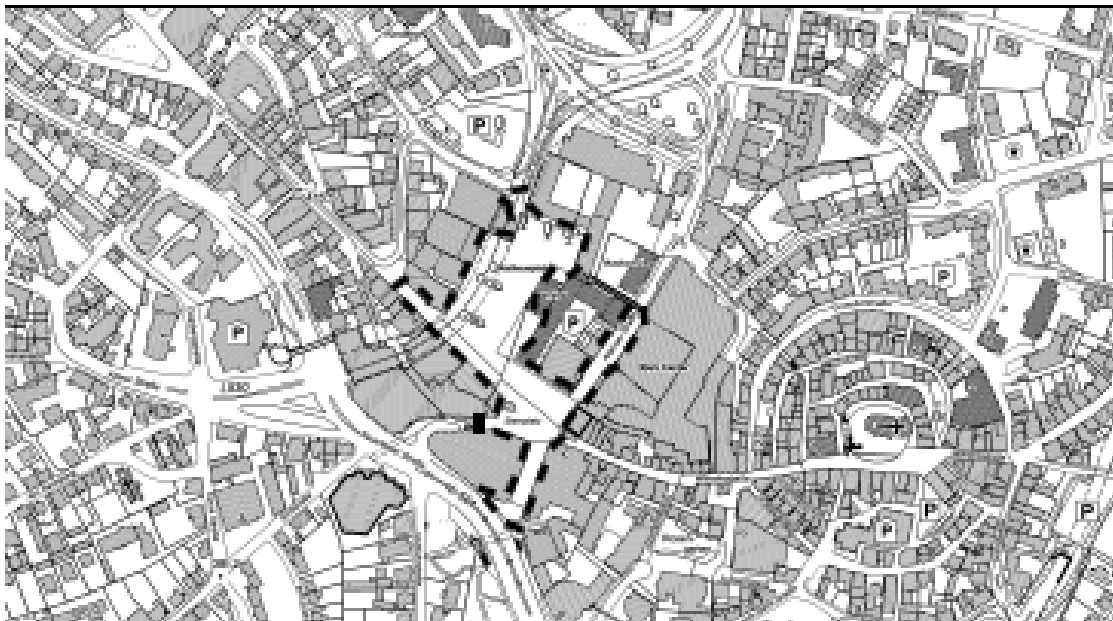
Der Stadtplanungsausschuss der Stadt Lüdenscheid hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.02.2025 Folgendes beschlossen:

Beschluss:

Der Stadtplanungsausschuss beschließt gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 845 „Westliche Fußgängerzone“ einschließlich der Begründung.

Der Bebauungsplan-Entwurf, aus dem der räumliche Geltungsbereich hervorgeht, hängt zum Zeitpunkt des Beschlusses im Sitzungssaal aus.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 845 „Westliche Fußgängerzone“ ist nachstehend skizziert.



Ziel der Planung

Die geplante Umwidmung der Verkehrsflächen im Bereich des Stern- und Rathausplatzes ist durch die Notwendigkeit bedingt, die bestehenden rechtlichen Festlegungen mit den aktuellen städtebaulichen und verkehrstechnischen Gegebenheiten in Einklang zu bringen. Die ursprüngliche Widmung der Flächen als öffentliche Verkehrsflächen erfolgte in den 1960er Jahren, jedoch haben sich sowohl die Nutzung als auch die Infrastruktur in den letzten Jahrzehnten er-

heblich verändert. Da der Bereich nach wie vor für den öffentlichen Verkehr gewidmet ist, obwohl die beabsichtigte Nutzung als Fußgängerzone längst angestrebt wurde, besteht nun die rechtliche Notwendigkeit, diese Flächen straßenrechtlich neu zu widmen.

Die Aufstellung des Bebauungsplans stellt die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Umwidmung des Stern- und Rathausplatzes. Daher ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB erforderlich. Zu diesem Zweck hat der Stadtplanungsausschuss in seiner öffentlichen Sitzung am 27.11.2024 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 845 „Westliche Fußgängerzone“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 845 „Westliche Fußgängerzone“ einschließlich der Begründung samt der wesentlichen umweltbezogenen Informationen wurde im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt und liegt in der Zeit

vom 13. März 2025 bis einschließlich 15. April 2025

täglich während folgender Zeiten **Montag bis Donnerstag 8.00 - 16.00 Uhr, Freitag 8.00 - 12.00 Uhr** im Rathaus der Stadt Lüdenscheid, Fachdienst Bauleitplanung und Städtebau, Rathausplatz 2, in den Glasvitrinen zwischen den Räumen 534 und 537, öffentlich aus.

Alle auszulegenden Unterlagen und diese Bekanntmachung stehen unter dem Link <https://www.o-sp.de/luedenscheid/plan?pid=82755> (Bebauungsplan Nr. 845 „Westliche Fußgängerzone“) zur Verfügung.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger können sich während der Auslegungsfrist über die Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren. Stellungnahmen zur Planung können vorgebracht werden und sollen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 BauGB elektronisch übermittelt werden, können aber bei Bedarf auch auf anderem Wege abgegeben werden. Ergänzend zur elektronischen Übermittlung bestehen folgende Möglichkeiten der Stellungnahme:

- per Email an stadtplanung@luedenscheid.de,
- per Fax (02351/17-1714),
- auf dem Postweg oder
- beim Fachdienst Bauleitplanung und Städtebau mündlich zur Niederschrift.

Es liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB folgende wesentliche umweltbezogenen Stellungnahmen sowie folgende Arten von umweltbezogenen Informationen vor, die dort ebenfalls eingesehen werden können:

- Begründung zum Bebauungsplan, in der die Ziele, Zwecke und die wesentlichen Auswirkungen des Bebauungsplanes dargelegt werden. (Artenschutzprüfung, als Teil der Begründung; Betrachtung der Schutzgüter)

Hinweise

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB können Stellungnahmen zum Planentwurf während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Der vorstehende Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 845 „Westliche Fußgängerzone“ wird hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Gem. § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Beschluss des Stadtplanungsausschusses vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 27.02.2025

Der Bürgermeister
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter <https://rathaus-luedenscheid.de> in der Rubrik „Aktuelles / Öffentliche Zustellungen und Bekanntmachungen“ eingesehen werden.